

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS DURCHREISENDENWOHNGELÄNDE DER PROVINZ FÜR WOHNWAGENBEWOHNER

genehmigt von
der Deputation am 1. Oktober 2020
dem Provinzrat am 22. Oktober 2020

Kapitel I - Definitionen

Artikel 1 Definitionen

In dieser Nutzungsordnung wird verstanden unter:

1. Durchreisendenwohngelände: das Gelände, das für den vorübergehenden Aufenthalt von Wohnwagenbewohnern in verkehrssicheren Wohnwagen bestimmt und ausgestattet ist;
2. Stellplatz: eine auf dem Durchreisendenwohngelände gelegene Fläche, die für das Abstellen eines Anhängers und der dazugehörigen Fahrzeuge vorgesehen ist;
3. Stellplatz-Cluster: eine abgegrenzte Gruppe von Stellplätzen auf dem Durchreisendenwohngelände;
4. Wohnwagenbewohner: Personen, die sich rechtmäßig in Belgien aufhalten und die in einem Wohnwagen leben oder deren Eltern in einem Wohnwagen lebten, mit Ausnahme von Bewohnern von Campingplätzen oder Gebieten mit Wochenendwohnungen;
5. Wohnwagen: eine Unterkunft, die sich durch Flexibilität und Beweglichkeit auszeichnet, für einen dauerhaften Aufenthalt und nicht als Ferienunterkunft bestimmt ist, verkehrssicher ist und die technischen Anforderungen und Zulassungsbedingungen für das Fahren auf öffentlichen Straßen erfüllt;
6. Erlaubnis: die einseitig von der Geländeaufsicht zu den Bedingungen dieser Nutzungsordnung erteilte Erlaubnis, einen bestimmten Stellplatz auf dem Durchreisendenwohngelände für einen bestimmten Zeitraum und eine bestimmte auf der Stellplatzbescheinigung angegebene Anzahl von Nutzern zu nutzen;
7. Stellplatzbescheinigung: der Nachweis über die Erteilung einer Erlaubnis für das Abstellen eines Wohnwagens auf dem Durchreisendenwohngelände;
8. Anwärter: die Person, die für sich selbst, ihre Familie und die anderen Bewohner desselben Wohnwagens eine Erlaubnis zur Nutzung eines Stellplatzes auf dem Durchreisendenwohngelände beantragt;
9. Stellplatzinhaber: die Person, der eine Erlaubnis zur Nutzung eines Stellplatzes für sich selbst, ihre Familie und die anderen Bewohner desselben Wohnwagens erteilt wurde;
10. Nutzer: der Stellplatzinhaber, seine mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen oder die anderen sich im selben Wohnwagen aufhaltenden Personen;
11. Geländeaufsicht: der Mitarbeiter der Provinz, der für die tägliche Beaufsichtigung des Durchreisendenwohngeländes und die Erteilung von Erlaubnissen zur Nutzung eines Stellplatzes zuständig ist;
12. Gebühr: die Gebühr für die Nutzung eines Stellplatzes, die der Anwärter gemäß der für das Durchreisendenwohngelände geltenden Gebührenordnung an die Provinz Antwerpen zu zahlen hat.

Kapitel II - Geltungsbereich

Art. 2 Standort

Diese Nutzungsordnung gilt für das Durchreisendenwohngelände, das die Provinz Antwerpen Wohnwagenbewohnern zur Verfügung stellt. Die Adresse des Geländes lautet: Vosselaarseweg 1A, 2275 Lille. Das Gelände umfasst 25 Stellplätze.

Das Gelände ist ganzjährig geöffnet, davon ausgenommen sind jedoch Zeiten, in denen das Gelände insgesamt geschlossen ist und in denen das Gelände einer regelmäßigen Instandsetzung und Reinigung unterzogen wird. Die Schließzeiten werden vor Ort und auf der Website vorab bekannt gemacht.

Art. 3 Geltendes Recht

§1. Das Durchreisendenwohngelände unterliegt den kommunalen Polizeiverordnungen. Die Polizei kann das Durchreisendenwohngelände jederzeit betreten, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überwachen. Die Polizei ist befugt, die Identität und die Nummernschilder der Nutzer zu überprüfen.

§2. Die Nutzer halten sich an die Nutzungsordnung für das Durchreisendenwohngelände der Provinz, die geltende Gebührenordnung der Provinz sowie die einheitliche Polizeiverordnung der Gemeinde Lille. Ein Exemplar dieser Vorschriften liegt an der Rezeption aus und kann dort eingesehen werden. Die Vorschriften können auch digital aufgerufen werden.

Kapitel III – Stellplatzerlaubnis

Art. 4 Anmeldung

§1. Zur Überprüfung der Verfügbarkeit eines freien Stellplatzes setzt sich ein Anwärter vorab telefonisch mit der Geländeaufsicht in Verbindung, die gegebenenfalls einen Stellplatz reservieren kann. Eine solche telefonische Reservierung selbst beinhaltet allerdings noch keine Erlaubnis, da eine Erlaubnis auch die Erfüllung der in Artikel 6 aufgeführten Bedingungen voraussetzt. Auf der Website des Geländes sowie auf der Informationstafel am Eingang ist angegeben, wie und wann der Anwärter die Geländeaufsicht erreichen kann.

§2. Am vereinbarten Tag meldet sich der Anwärter vor Ort bei der Geländeaufsicht. Der Anwärter persönlich holt bei der Geländeaufsicht die Erlaubnis ein, einen Stellplatz zu belegen. Anwärter, die reserviert haben, dürfen ihre Autos, Anhänger und Wohnwagen im Empfangsbereich abstellen, müssen jedoch gewährleisten, dass jederzeit ein Durchgang von 4 Metern sichergestellt ist. Nach Erteilung oder Ablehnung der Erlaubnis ist die Wartezone unverzüglich zu räumen.

Art. 5 Aufenthaltsdauer

Der Anwärter kann höchstens fünfmal pro Jahr für nicht aufeinander folgende Zeiträume von höchstens einundzwanzig Tagen eine Erlaubnis zur Belegung eines Stellplatzes auf dem Durchreisendenwohngelände erhalten.

Art. 6 Bedingungen

§1. Die Geländeaufsicht kann eine Erlaubnis erteilen, wenn der Antrag alle nachstehend aufgezählten Bedingungen erfüllt:

- 1° Zum Zeitpunkt der Anmeldung ist ein Stellplatz verfügbar oder durch den Anwärter reserviert worden;
- 2° der Anwärter fällt unter die Definition eines Wohnwagenbewohners im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 dieser Nutzungsordnung;
- 3° der Anwärter ist zum Zeitpunkt seines Antrags volljährig;
- 4° der Anwärter legt der Geländeaufsicht ein gültiges Ausweispapier von sich und allen anderen volljährigen Nutzern des Stellplatzes vor und erklärt sich damit einverstanden, dass davon Kopien angefertigt werden;
- 5° der Anwärter hat entsprechend der Gebührenordnung der Provinz die Gebühr und die Kautions bezahlt.

§2. Die Erlaubnis kann verweigert werden, wenn:

- 1° der Anwärter oder die anderen Nutzer des Stellplatzes aufgrund eines früheren Aufenthalts auf dem Durchreisendenwohngelände Schulden gegenüber der Provinz haben, die noch nicht beglichen worden sind;
- 2° sich der Anwärter oder die anderen Nutzer des Stellplatzes bereits in einem Zeitfenster von einundzwanzig Kalendertagen vor dem Antrag auf dem Durchreisendenwohngelände aufgehalten haben;
- 3° die Provinz dem Anwärter, seinen mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen oder den anderen sich in seinem Wohnwagen aufhaltenden Personen den Zugang zum Durchreisendenwohngelände vorübergehend oder dauerhaft untersagt hat;
- 4° sich der Anwärter ohne vorherige Zustimmung der Geländeaufsicht auf dem Durchreisendenwohngelände niedergelassen hat.

§3. Mit seiner Unterschrift auf der Stellplatzbescheinigung erklärt der Anwärter sein Einverständnis mit dieser Nutzungsordnung und der für das Durchreisendenwohngelände geltenden Gebührenordnung. Er verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die von ihm angemeldeten Mitnutzer des Stellplatzes und seine Besucher diese Bestimmungen einhalten.

Art. 7 Registrierung

§1. Die Geländeaufsicht registriert die Personalien des Anwärters und der volljährigen Nutzer ebenso wie die Nummernschilder der im Antrag genannten Fahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger in einer dafür vorgesehenen Datenbank. Die Geländeaufsicht gibt diese Daten an die örtliche Polizei weiter.

§2. Bei Ankunft notiert die Geländeaufsicht auf der durch den Anwärter zu unterzeichnenden Stellplatzbescheinigung das späteste Abreisedatum, den (das) zugewiesene(n) Stellplatz(-Cluster) und die Zählerstände der zugewiesenen Versorgungssäule für Wasser und Strom.

Art. 8 Belegung Stellplatz

§1. Der Stellplatzinhaber darf während der Gültigkeit der erteilten Erlaubnis auf dem Stellplatz einen verkehrssicheren Wohnwagen, einen dazugehörigen Anhänger und seine Fahrzeuge abstellen. Die Wohnwagen und Fahrzeuge müssen jederzeit fahrbereit sein. Fahrzeuge mit einem Gewicht von über 3,5 Tonnen sind auf dem Gelände nicht erlaubt. Die Geländeaufsicht kann die Anzahl der Fahrzeuge pro Stellplatz und/oder Stellplatz-Cluster in Abhängigkeit von der qualitativen Inanspruchnahme von 100 m², die pro Stellplatz vorgesehen sind, begrenzen.

§2. Der Stellplatzinhaber ist verpflichtet, die Hinweise der Geländeaufsicht in Bezug auf die Nutzung des Stellplatzes und der Versorgungsvorrichtungen sowie das Abstellen des Wohnwagens und der dazugehörigen Fahrzeuge zu befolgen und sich stets an die Sicherheitsvorschriften und Anweisungen der Geländeaufsicht zu halten.

§3. Die Geländeaufsicht vermerkt auf der Kopie der Erlaubnis sämtliche Mängel der zugewiesenen Vorrichtungen (im Wege einer in Anwesenheit der Parteien erstellten Zustandsbeschreibung oder anhand von datierten Fotos). Der Stellplatzinhaber meldet der Geländeaufsicht unverzüglich alle Mängel, die nicht auf der Kopie der Erlaubnis vermerkt sind.

Kapitel IV - Nutzung des Geländes

Art. 9 Gute Nachbarschaft

§1. Der Nutzer beeinträchtigt zu keiner Zeit die Ruhe, Sicherheit und Gesundheit der anderen Nutzer und der Umgebung. Insbesondere die Nutzung von Lärmquellen wie Generatoren, Radios und Fernsehgeräten darf nicht störend sein. Es ist verboten, von 22:00 bis 06:00 Uhr Lärm zu machen oder lärmerzeugende Geräte in einer Weise zu benutzen, die andere Nutzer oder Anwohner stört.

§2. Haustiere dürfen keine Belästigungen oder Unannehmlichkeiten verursachen und müssen tiergerecht untergebracht werden. Sie dürfen auf dem Durchreisendenwohngelände nicht frei herumlaufen und das Durchreisendenwohngelände nicht verschmutzen. Der Betreuer des Tieres hat stets den Kot seines Tieres zu beseitigen.

Art. 10 Verbote

Es ist dem Nutzer verboten:

1. das Durchreisendenwohngelände, die verfügbare Unterkunft, die Umzäunung und die Bepflanzung zu beschmutzen, zu beschädigen oder für andere als die vorgesehenen Zwecke zu nutzen;

2. irgendeine Tätigkeit auszuführen, die eine Gefahr für die eigene Gesundheit und die Umgebung darstellt oder eine Brand- oder Explosionsgefahr mit sich bringen kann;
3. Tätigkeiten auszuführen, die andere stören;
4. offenes Feuer zu machen;
5. brennbare oder explosive Stoffe zu lagern, mit Ausnahme von Gas für den Hausgebrauch, soweit dies im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Normen und vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen erfolgt;
6. Haushaltsmüll, Abfallprodukte, Alteisen oder Schrott, Autowracks, Autoreifen, Gasflaschen, Batterien, ausrangierte Güter jeglicher Art auf dem Durchreisendenwohngelände zu lagern oder an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen zurückzulassen;
7. auf dem Durchreisendenwohngelände Vieh, Geflügel und Kleinvieh zu halten;
8. auf dem Stellplatz Material zu stapeln, das keinen Bezug zur Bewohnung aufweist;
9. über Wasserschläuche, Kabel und dergleichen die Versorgungsvorrichtungen eines anderen Stellplatzes oder die Gemeinschaftsvorrichtungen zu nutzen;
10. Ställe, Unterstände oder Bauten jeglicher Art zu errichten;
11. außerhalb der Wohnwagen in Zelten, Fahrzeugen oder auf andere Weise zu übernachten;
12. den Wohnwagen und die Fahrzeuge länger als 48 Stunden unbeaufsichtigt zu lassen.

Art. 11 Haushaltsabfälle und Abfälle im Wasser

§1. Der Nutzer entsorgt die Haushaltsabfälle gemäß den geltenden Vorschriften in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern und leitet das Abwasser an der dafür vorgesehenen Stelle ab.

§2. Der Nutzer hält den Stellplatz und die Gemeinschaftsbereiche des Durchreisendenwohngeländes stets sauber.

§3. Die Kosten für die Beseitigung von Abfällen im Wasser, von Abfällen, die keine Haushaltsabfälle sind (z. B. Steinschutt, Bauschutt, Metall oder andere Materialien) oder von Exkrementen auf dem und rund um den Stellplatz trägt der Stellplatzinhaber.

§4. Die Kosten für die Beseitigung von Abfällen im Wasser, von Abfällen, die keine Haushaltsabfälle sind, oder von Exkrementen in Gemeinschaftsbereichen des Durchreisendenwohngeländes trägt derjenige, der die Abfälle hinterlassen hat. Wenn nicht feststeht, von wem die Abfälle stammen, können die Kosten an alle Stellplatzinhaber weitergegeben werden.

Art. 12 Stellplatz

§1. Der Stellplatz wird ausschließlich als vorübergehende Unterkunft für die Wohnwagenbewohner genutzt.

§2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Stellplatz einschließlich der Verteilungsstellen für Wasser und Strom in einem ordentlichen Zustand zu halten, wie er ihn bei Nutzungsbeginn vorgefunden hat. Der Stellplatzinhaber informiert die Geländeaufsicht unverzüglich über jegliche Schäden an der Infrastruktur des Stellplatzes und/oder an den Verteilerstellen.

§3. Fahrzeuge und Wohnwagen dürfen ausschließlich in der flüssigkeitsdichten Zone des Stellplatz-Clusters gewaschen und repariert werden.

§4. Mitarbeiter der Provinz oder die von ihr beauftragten Personen können, falls erforderlich, Arbeiten auf dem Stellplatz durchführen. Die Verteilungsstellen für Wasser und Strom müssen jederzeit zugänglich sein.

Art. 13 Sanitäre Anlagen

Der Nutzer hält die ihm zugewiesenen sanitären Anlagen in einem sauberen Zustand. Der Stellplatzinhaber informiert die Geländeaufsicht unverzüglich über jegliche Schäden an den sanitären Anlagen.

Mitarbeiter der Provinz oder die von ihr beauftragten Personen dürfen sich, falls erforderlich, Zugang zu den Stellplätzen verschaffen, um diese zu reinigen oder Arbeiten durchzuführen.

Art. 14 Grünfläche

Die Grünfläche innerhalb des Durchreisendenwohngeländes kann von den Nutzern als Erholungs- und Spielbereich genutzt werden.

Für die Nutzung der Grünfläche kann die Geländeaufsicht Absprachen treffen und Einschränkungen sowie Auflagen bestimmen.

Art. 15 Mehrzweckraum

Die Geländeaufsicht bestimmt, wer in welcher Weise den Mehrzweckraum im Hauptgebäude nutzen darf. Für die Nutzung des Mehrzweckraums kann die Geländeaufsicht Absprachen treffen und Beschränkungen sowie Auflagen bestimmen.

Art. 16 Straßen

§1. Die Straßen auf dem Durchreisendenwohngelände sind nur für die Nutzer und für Personen zugänglich, die sie unbedingt benutzen müssen. Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren, maximal jedoch 20 km/h.

§2. Autos, Anhänger und Wohnwagen dürfen nicht auf den Straßen geparkt werden, außer im Wartebereich. Auf allen auf dem Durchreisendenwohngelände gelegenen Straßen einschließlich der Zugangsstraßen und der Wartezone im vorderen Teil des Geländes muss aus Evakuierungsgründen und zum Zwecke der Zugänglichkeit für Rettungsdienste jederzeit ein Durchgang von 4 Metern gewährleistet sein.

Art. 17 Schäden

§1. Jede Person, die Schäden an der auf dem Durchreisendenwohngelände vorhandenen Infrastruktur verursacht, muss diese Schäden vollständig ersetzen oder mit Zustimmung und unter Aufsicht der Provinz unverzüglich beheben (lassen). Steht nicht fest, wer den Schaden

verursacht hat, haftet der Stellplatzinhaber als Hauptverantwortlicher gesamtschuldnerisch für den Ersatz des Schadens.

§2. Die aus dem Schaden resultierenden Kosten werden in erster Linie von der dafür vorgesehenen Kautionsabgabe abgezogen. Übersteigt der Schadenersatzbetrag die Höhe der Kautionsabgabe, hat der Stellplatzinhaber die Differenz zu zahlen.

Art. 18 Haftung

§1. Der Stellplatzinhaber haftet als Hauptverantwortlicher gesamtschuldnerisch für Verstöße gegen diese Nutzungsordnung oder für Schäden, die durch die anderen Nutzer seines Stellplatzes und/oder seine Besucher verursacht werden.

§2. Personen, die das elterliche Sorgerecht ausüben, beaufsichtigen stets ihre minderjährigen Kinder und haften für sie.

§3. Die Provinz kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die von Stellplatzinhabern, Dritten oder Unbekannten verursacht werden. Die Provinz haftet nicht für Unfälle, die sich auf dem Durchreisendenwohngelände ereignen.

Kapitel V Abreise

Art. 19 Ablauf der Erlaubnis

Der Nutzer verlässt das Durchreisendenwohngelände vor Ablauf seiner Erlaubnis und nach Rücksprache mit der Geländeaufsicht.

Art. 20 Kontrolle

Am Ende der Nutzung stellt der Stellplatzinhaber sicher, dass sich der Stellplatz und dessen direkte Umgebung in ihrem ursprünglichen Zustand befinden. Die Geländeaufsicht prüft gemeinsam mit dem Stellplatzinhaber die Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Vorschriften einschließlich der Übereinstimmung mit der Bestandsaufnahme. Eine am Ende der Nutzung in Anwesenheit der Beteiligten erstellte Bestandsaufnahme wird ebenfalls vom Stellplatzinhaber unterschrieben. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung der Provinz.

Kapitel VI Aufsicht und Sanktionen

Art. 21 Feststellungen

§1. Jede von der Provinz beauftragte Person, die Geländeaufsicht und die Polizei können jederzeit Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder Schäden am Durchreisendenwohngelände und an den Stellplätzen feststellen.

§2. Verstöße, die mit einer kommunalen Verwaltungssanktion auf Grundlage der einheitlichen Polizeiverordnung der Gemeinde Lille geahndet werden können, können

festgestellt werden von den Polizeibeamten der föderalen Polizei, den Beliehenen und Hilfskräften der örtlichen Polizeizone Lille sowie den Beamten der Provinz Antwerpen oder der Region Flandern, die die Mindestvoraussetzungen des Königlichen Erlasses vom 7. Januar 2001 zur Festlegung des Verfahrens zur Bestimmung des Beamten und zur Einziehung der Geldstrafen in Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 2013 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen erfüllen und die vom Gemeinderat zu diesem Zweck bestimmt wurden.

§3. Das Hauptgebäude und der Höhenbegrenzer werden mit einer Kamera überwacht. Die Bilder können jederzeit im Rahmen von Ermittlungen oder gerichtlichen Untersuchungen an die Polizei weitergegeben werden.

Art. 22 Ausweispflicht

Die Nutzer des Durchreisendenwohngeländes sind verpflichtet, sich auf einfache Aufforderung der Geländeaufsicht, der von der Provinz beauftragten Personen oder der Polizei auszuweisen.

Die Nummernschilder der Wohnwagen, Anhänger und Kraftfahrzeuge müssen immer gut sichtbar an den jeweiligen Fahrzeugen angebracht sein.

Art. 23 Einbehaltung Kaution

Bei Verstößen gegen Artikel 9-17 und 22 kann die Provinz die Kaution ganz oder teilweise einbehalten.

Art. 24 Widerruf einer Erlaubnis, vorübergehendes und/oder dauerhaftes Hausverbot

Unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Vorschriften des belgischen Strafgesetzbuches durch die Justizbehörden oder der einheitlichen Polizeiverordnung der Gemeinde Lille durch die Polizeidienststellen kann die Provinz Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung selbst mit einem verwaltungsrechtlichen Widerruf der Erlaubnis sanktionieren.

Ein solcher Widerruf verpflichtet den sanktionierten Stellplatzinhaber und dessen Nutzer, das Durchreisendenwohngelände umgehend zu verlassen, oder kann auf die Erteilung eines vorübergehenden Hausverbots hinauslaufen. Die wiederholte Feststellung von Verstößen kann ein dauerhaftes Hausverbot zur Folge haben.

Art. 25 Räumung Stellplatz

Die Provinz kann den Stellplatz mit den dazugehörigen Wohnwagen, Fahrzeugen und anderen mobilen Einrichtungen in den folgenden Fällen unbeschadet zivil- oder strafrechtlicher Verfahren von Amts wegen auf Kosten und Gefahr des (der) betreffenden Stellplatzinhaber(s) und/oder des (der) Zuwiderhandelnden räumen lassen:

1. Nutzung eines Stellplatzes ohne Erlaubnis;
2. Nutzung eines Stellplatzes mit anderen als den in der Erlaubnis angegebenen Wohnwagen und Fahrzeugen;
3. Nutzung eines Stellplatzes auf Grundlage falscher Auskünfte;

4. Nutzung eines Stellplatzes nach Widerruf der Erlaubnis;
5. Nutzung eines Stellplatzes nach vorübergehendem oder dauerhaftem Ausschluss aus dem Durchreisendenwohngelände;
6. Wohnwagen, Fahrzeuge oder andere Materialien, die auf dem Stellplatz zurückgelassen werden.

Art. 26 Anwendbarkeit von Verwaltungsanktionen

Soweit Gesetze, Dekrete, Erlasse, allgemeine oder provinzweite Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen, können Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung auf Grundlage der einheitlichen Polizeiverordnung der Gemeinde Lille, die vom Gemeinderat von Lille am 24. Juni 2020 verabschiedet wurde, und aller nachfolgenden Änderungen mit einer Verwaltungsanktion geahndet werden.

Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen Artikel 9 bis 11 dieser Nutzungsordnung, mit der Maßgabe, dass solche Verstöße vorrangig nach den entsprechenden Bestimmungen der einheitlichen Polizeiverordnung der Gemeinde Lille zu ahnden sind.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Nutzungsordnungen.